

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 79 (1992)
Heft: 10: Alter Gott für neue Kinder? : Das traditionelle Gottesbild und die nachwachsende Generation

Rubrik: Blickpunkt Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zürich

Ängste der Eltern – Rechte der Lehrer Grundsätzliche Fragen zur Debatte um Zürcher VPM-Lehrer

Ist mangelndes Vertrauen der Eltern zu einem Lehrer oder einer Lehrerin ein ausreichender Grund, um ein Schulkind einer anderen Klasse zuteilen zu lassen? Mit dieser Frage wird sich demnächst der Erziehungsrat des Kantons Zürich im Zusammenhang mit dem Rekurs einer Gruppe von Eltern aus dem Zürcher Schulkreis Waidberg befassen müssen. Die Eltern weigern sich, ihre Kinder zu einer VPM-Lehrerin in die Schule zu schicken.

Im Zürcher Schulkreis Waidberg werden derzeit sieben Viertklässlerinnen und Viertklässler nicht wie vorgesehen im Schulhaus Milchbuck, sondern von einer als Hausfrau tätigen Lehrerin in einem umfunktionierten Bastelraum unterrichtet. Ihre Eltern lehnen es ab, die Kinder zu einer Lehrerin in den Unterricht zu schicken, die dem Verein zur Förderung der psychologischen Menschenkenntnis (VPM) nahesteht.

Anfang Juli hatten insgesamt 25 Eltern ein Gesuch an die hierfür zuständige Kreisschulpflege gerichtet und gebeten, ihre Kinder *nicht* der besagten Lehrerin zuteilen. Schulpräsident Alfred Bohren weigerte sich indessen, auf diese Begehren einzutreten. Als nach erfolgter Zuteilung ein Rekurs von zehn betroffenen Eltern an die Bezirksschulpflege abgewiesen wurde, entschieden sieben davon, ihr Kind nicht zum Unterricht zu schicken. Gleichzeitig reichten alle zehn einen Rekurs beim Erziehungsrat ein.

Bedeutsames Gilgen-Zitat

Im besagten Rekurs argumentiert der beauftragte Anwalt, dass Eltern ganz grundsätzlich nicht verpflichtet werden können, ihr Kind einer Lehrkraft zu überlassen, «mit deren pädagogischen Ansichten sie in völligem Widerspruch stehen und der sie daher aus einsehbareren Gründen kein Vertrauen entgegenbringen können». Er weist in diesem Zusammenhang auf die im Schulblatt des Kantons Zürich festgehaltene Aussage von *Erziehungsdirektor und Erziehungsrats-Präsident Alfred Gilgen* aus dem Jahre 1979, wonach vom Staat nicht verlangt werden könne, dass er «wesentlich seine erklärten Feinde anstellt, ihnen die Erziehung der Kinder überlässt und durch soviel Toleranz bzw. Naivität sich selbst untergräbt». Noch weniger, so wird im Rekurs gefolgert, kann von den Eltern verlangt werden, dass sie «ihr wichtigstes Gut, nämlich ihre Kinder, der Erziehung einer Person überlassen, der sie, aus welchen Gründen auch immer, kein Vertrauen entgegenbringen können, weil sie aus innerster Überzeugung ernsthaft befürchten, dass ihr Kind dadurch in seiner Persönlichkeitsentwicklung Schaden nehmen könnte.»

Eine Zuteilungsverfügung zu einer Lehrkraft, mit deren pädagogischer Auffassung die Eltern «von vorn-

herein in eindeutigem Widerspruch» stehen, stelle demzufolge «einen unzulässigen Eingriff in den von der Verfassung geschützten Kernbereich der Persönlichkeitsentfaltung dar». Fehlendes Vertrauen zwischen Eltern und Lehrer – «mögen die Gründe hierfür auch unberechtigt oder subjektiv sein» – bilde vielmehr einen «triftigen Grund» für die abweichende Zuteilung eines Schülers.

Entscheid mit Folgen

Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich ist sich bewusst, dass besagter Rekurs heikle Fragen grundsätzlicher Natur aufwirft. *Reto Vannini*, Mitarbeiter der Abteilung Volksschule und mit diesem Fall beschäftigt, spricht denn auch von einer «vertrackten Geschichte». Er teilt die Auffassung, dass der im Rekurs gemachte Analogieschluss zwischen dem Verhältnis Staat – Lehrer und Eltern – Lehrer zutreffend ist. Der Erziehungsrat werde diesen Punkt genau überdenken müssen. Der anstehende Entscheid müsse auch in Zusammenhang mit den vorliegenden Gesuchen für die Führung von VPM-Privatschulen gesehen werden, gibt Vannini überdies zu bedenken.

Der Schulvorstand der Stadt Zürich, Hans Wehrli, findet es persönlich in jedem Fall unakzeptabel, wenn einem Lehrer allein auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer Vereinigung mit Misstrauen begegnet wird. Ihm scheint es schwer vorstellbar, dass der Erziehungsrat einen Rekurs gutheisst, der seinerseits *präjudizierende Wirkung* hätte und es – im Geiste des Gilgen-Zitats – ermöglichen würde, auch Zuteilungen zu jenen Lehrern anzufechten, die eine politische Überzeugung vertreten, welche den Eltern bedenklich scheint.

Wehrli ist überzeugt, dass die allermeisten der in der Stadt Zürich tätigen VPM-Lehrer zwischen der VPM-Lehre und ihrer Tätigkeit im Schuldienst einen Trennungstrich zu ziehen vermögen. Diese Fähigkeit müsse man primär auch der VPM-Lehrerin im Schulkreis Waidberg zugestehen. Wenn sie das in sie gesetzte Vertrauen enttäuschen sollte, werde die Schulbehörde selbstredend eingreifen. Nach Ansicht des Schulvorstandes handelt es sich im vorliegenden Fall um ein menschliches Problem, das durch Gespräche – und nicht auf juristischem Weg – geklärt werden sollte.

(cb. in: «NZZ» vom 29.8.92))